

ÄNDERUNGEN DER REISEGEBÜHREN- VERORDNUNG (RGV)

Mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2015 wurden auch die Bestimmungen der Reisegebüh-
renvorschrift 1955 geändert. Ab **1. Jänner 2016** gelten folgenden Änderungen!

Kosten für Massenbeförderungsmittel vom und zum Bahnhof

Nach § 5 (3) RGV gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeför-
derungsmittel für den Weg zum und vom Bahnhof **nur mehr gegen Nachweis**. Als
Nachweis sind die verwendeten Einzelfahrscheine mit der Reiserechnung abzugeben
bzw. die (abgestempelten Abschnitte einer) Streifenkarte zu kopieren. Sofern man im
Besitz einer Jahres- oder Monatskarte ist, entstehen tatsächlich keine zusätzlichen Kos-
ten für die Verwendung des Massenverkehrsmittels und dürfen daher auch keine Kos-
ten verrechnet werden.

Ausfolgung von Fahrausweisen

Der neue Absatz 3 des § 7 RGV normiert: „*Der Beamtin oder dem Beamten sind für
Eisenbahnfahrten entweder die **entsprechenden Fahrausweise** oder sonstige Ta-
rifermäßigungen zur Verfügung zu stellen. Bei beabsichtigter Benützung der Bahn sind
daher Businesstickets auszufolgen.*“ Bei häufigem Benutzen der Bahn rechnet sich die
Anschaffung einer ÖBB-Vorteilscard.

Einführung eines Beförderungszuschusses (NEU § 7a Abs. 3 RGV)

Auf Verlangen der Lehrerin oder des Lehrers ist **anstelle** der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein **BEFÖRDERUNGSZUSCHUSS** auszus zahlen.

- Der **BEFÖRDERUNGSZUSCHUSS** beträgt **je Wegstrecke**

für die ersten 50 Kilometer	€ 0,20/km
für die weiteren 250 Kilometer	€ 0,10/km
für jeden weiteren Kilometer	€ 0,05/km
- Insgesamt darf der Beförderungszuschuss € 52,00 nicht übersteigen.
- Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss € 1,64 je Wegstrecke.
- Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend.
- Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind **somit abgegolten**.
- Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.

Für den Zentralausschuss:

Edith Neuherz, BEd
ZA-Vorsitzende